

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 29.10.20

und Antwort des Senats

**Betr.: Beschäftigungsduldungen nach der Gesetzesänderung vom 01.01.2020
– erste Erfahrungen in Hamburg**

Einleitung für die Fragen:

Das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung reformierte die vormals in § 60a AufenthG normierten Duldungstatbestände. Im Zuge des Migrationspaketes wurde auch eine neue Form der Duldung – die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG – geschaffen. Die Zugangshürden wurden jedoch derart hochgesetzt, dass der praktische Nutzen dieser Regelung gering sein dürfte. Bedenken bestehen insbesondere hinsichtlich der Voraussetzung einer zwölfmonatigen Vorduldungszeit gemäß § 60d Absatz 1 Nummer 12 AufenthG. Die praktischen Auswirkungen dieser neuen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die genannten gesetzlichen Zugangshürden und Ausschlussstatbestände, sollen daher erfragt werden.

In den Blick genommen werden soll außerdem die Entwicklung bei den Ermessensduldungen im Zusammenhang mit Ausbildungsvorbereitungen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Nach einer Auswertung des ausländerrechtlichen Fachverfahrens hat die zuständige Behörde bis zum 30. September 2020 22 Beschäftigungsduldungen gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt.

Die Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung und die dazugehörigen Verfahrensabschlüsse werden von der zuständigen Behörde statistisch nicht erfasst.

Beschäftigungsduldungen werden bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen erteilt, wenn schwerwiegende gesetzlich normierte Gründe nicht entgegenstehen. Begünstigte können nur Antragstellende sein, deren Einreise bis zum 1. August 2018 erfolgte, die einer lebensunterhaltssichernden, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, keine strafrechtlichen Verurteilungen aufweisen, hinreichende Deutschkenntnisse (A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) haben und sich im Besitz eines gültigen Passes oder sogenannten Passersatzes befinden. Die Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung sind erfüllt, wenn der Lebensunterhalt der ausreisepflichtigen Ausländerin oder des ausreisepflichtigen Ausländers in Anlehnung an die festgelegten Bedarfe nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bereich des Sozialgesetzbuches (SGB) II zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch seine Beschäftigung gesichert war. Demzufolge steht zum Beispiel das Vorliegen eines befristeten Arbeitsvertrages der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 60d AufenthG nicht entgegen. Dabei kann ausschließlich das aus der Beschäftigung erzielte Einkommen berücksichtigt werden. Keine Berücksichtigung finden Mittel,

die von anderer Seite – öffentlich oder nicht öffentlich – dem beschäftigten Geduldeten zur Verfügung gestellt werden.

Der Bezug von Arbeitslosengeld I nach dem SGB III steht der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung im Sinne dieser Regelung nicht entgegen und führt nicht zur Unterbrechung der anrechenbaren Beschäftigungszeiten.

Bei Beschäftigungsduldungen nach § 60a Absatz 3 in Verbindung mit 60d AufenthG handelt es sich um eine spezialgesetzliche Duldungsermächtigung im Verhältnis zu Duldungen allein nach § 60a AufenthG, bei denen Beschäftigungserlaubnisse im Rahmen des gesetzlichen Ermessens ebenfalls ausgesprochen werden können. So ist es in Hamburg – unabhängig von der Erteilung einer Beschäftigungsduldung – mit Stand vom 4. November 3.545 Personen mit einer gültigen und zeitlich nicht abgelaufenen Duldung (Karenzzeit 14 Tage) gestattet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Beschäftigungsduldung

Vorbemerkung: *Laut einem Auszug aus dem Ausländerzentralregister vom 30.07.2020 wurden in der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum 30.06.2020 gerade einmal vier Beschäftigungsduldungen gemäß § 60d Absatz 1 AufenthG und eine nach § 60d Absatz 4 AufenthG erteilt.*

Frage 1: *Weshalb fallen diese Zahlen derart gering aus?*

Frage 2: *Wie viele Beschäftigungsduldungen nach § 60d AufenthG wurden bis zum 30.09.2020 erteilt?*

Frage 3: *Wie viele Anträge auf Beschäftigungsduldung wurden bis zum 30.09.2020 gestellt? Wie viele davon wurden bis zum 30.09.2020 abgelehnt, wie viele noch nicht entschieden?*

Frage 4: *Wie viele Anträge auf Beschäftigungsduldung scheiterten an der zwölfmonatigen Vorduldungszeit des § 60d Absatz 1 Nummer 2 AufenthG?*

Frage 5: *Wie viele Anträge auf Beschäftigungsduldung scheiterten an der Lebensunterhaltssicherung gemäß § 60d Absatz 1 Nummer 4, 5 AufenthG?*

Wann genau liegen die Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung vor und inwieweit müssen diese in die Zukunft hinein vorliegen?

Frage 6: *Wie viele Anträge auf Beschäftigungsduldung scheiterten daran, dass die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 60d Absatz 1 Nummer 3 AufenthG unterschritten wurde?*

Frage 7: *Wie viele Anträge auf Beschäftigungsduldung scheiterten am Fehlen von hinreichenden Sprachkenntnissen gemäß § 60d Absatz 1 Nummer 6 AufenthG?*

Frage 8: *Welche weiteren Gründe lagen den Ablehnungen zugrunde?*

Antwort zu Fragen 1 bis 8:

Siehe Vorbemerkung.

Ermessensduldung bei schulischen und ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen

Frage 9: *Wie viele Ermessensduldungen wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 (Stand 30.09.2020) wegen günstiger Prognose für das Erreichen eines Schulabschlusses im schulischen Angebot AvM-Dual jeweils erteilt?*

Antwort zu Frage 9:

Tabelle 1

Jahr	Anzahl
2016	0
2017	0
2018	0
2019	1
bis 30. September 2020	2

Frage 10: *Wie viele Ermessensduldungen wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 (Stand 30.09.2020) jeweils erteilt, weil ausbildungsvorbereitende Maßnahmen absolviert wurden? Bitte differenziert nach den verschiedenen Maßnahmen darstellen (EQ, BQ et cetera).*

Antwort zu Frage 10:

Tabelle 2

Jahr	Anzahl
2016	0
2017	0
2018	2x Einstiegsqualifizierung (EQ)
2019	1x EQ, 1x Berufsqualifizierung
bis 30. September 2020	0